

Telefon: 0 233-23795
Telefax: 0 233-24443

**Referat für Stadtplanung
und Bauordnung**

Lokalbaukommission
HA IV/6 Denkmalschutz und
Stadtgestalt

**Verzicht auf beleuchtete Außenwerbung
„Tengelmann“ an der Georg-Birk-Straße an der
Nordseite des GWG-Gebäudes**

**Empfehlung Nr. 14-20 / E 00616
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 4 -
Schwabing West vom 08.10.2015**

Sitzungsvorlagen Nr. 14-20 / V 05475

Anlage:

1. Empfehlung Nr. 14-20 / E 00616
2. Lageplan mit Bebauung
3. Lageplan mit Stadtbezirkseinteilung

**Beschluss des Bezirksausschusses des 4. Stadtbezirkes - Schwabing West vom
16.03.2016**

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 04 - Schwabing West hat am 08.10.2015 die anliegende Empfehlung Nr. 14-20 / E 00616 (Anlage 1) beschlossen.

Die Stadtverwaltung wird aufgefordert, die beleuchtete Außenwerbung abbauen zu lassen. Sollte dies nicht möglich sein, ist ein Verzicht auf die Beleuchtung zu fordern.

Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 Bezirksausschusssatzung vom Bezirksausschuss behandelt werden.

Zuständig für die Behandlung ist der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 04 - Schwabing West, da die Empfehlung ein Geschäft der laufenden Verwaltung (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung i.V.m. § 22 der Geschäftsordnung des Stadtrates) beinhaltet und stadtbezirksbezogen ist. Der Vollzug der Baugesetze ist Staatsaufgabe. Hier nimmt die Gemeinde staatliche Aufgaben des Baurechts im übertragenen Wirkungskreis wahr und regelt

nicht Ihre eigenen Gemeindeangelegenheiten.

Der Beschluss des Bezirksausschusses hat gegenüber der Verwaltung lediglich empfehlenden Charakter.

Zur Information des Bezirksausschusses des 4. Stadtbezirkes führt das Referat für Stadtplanung und Bauordnung folgendes aus:

Die beanstandeten Werbeanlagen wurden mit Bescheid des Referates für Stadtplanung und Bauordnung, HA IV Lokalbaukommission, vom 09.06.2015 baurechtlich genehmigt. Die „hinweisende Werbung“ an der Nordfassade des Gebäudes befindet sich über der Zufahrt der zum Geschäft gehörenden Tiefgarage. Sie weist samt der Parkhinweise lediglich die Länge der Tiefgarageneinfahrt auf. Eine Unmaßstäblichkeit und Ortsunüblichkeit ist nicht gegeben.

Bei einer Ortsbesichtigung konnte keine Beeinträchtigung der umliegenden Bebauung festgestellt werden. Ein Verzicht auf die Beleuchtung obliegt dem Betreiber und kann nicht öffentlich-rechtlich gefordert werden.

Im Zuge des Genehmigungsverfahrens wurden die Werbeanlagen auf ihre bauplanungs- und bauordnungsrechtliche Zulässigkeit hin geprüft. Ein Verstoß gegen Rechtsvorschriften liegt nicht vor und somit war die Baugenehmigung zu erteilen. Ein Abbau kann aus den vorgenannten Gründen nicht gefordert werden.

Der Empfehlung Nr. 14 - 20 / E 00616 der Bürgerversammlung des 4. Stadtbezirkes - Schwabing West vom 08.10.2015 kann aufgrund der vorstehenden Ausführungen nicht entsprochen werden.

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Amlong und dem zuständigen Verwaltungsbeirat, Herrn Stadtrat Zöllner, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung - laufende Angelegenheit (§ 22 GeschO) - wird Kenntnis genommen, wonach ein Abbau der Werbeanlage bzw. ein Verzicht auf deren Beleuchtung nicht gefordert werden kann.
2. Die Empfehlung Nr. 14 - 20 / E 00616 der Bürgerversammlung des 4. Stadtbezirkes - Schwabing West vom 08.10.2015 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 der Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 4 - Schwabing West der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Prof. Dr.(I) Merk
Stadtbaurätin

IV. WV Referat für Stadtplanung und Bauordnung SG 3
zur weiteren Veranlassung.

zu IV.

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdruckes mit dem Original wird bestätigt.
2. An den Bezirksausschuss 4 - Schwabing West
3. An das Direktorium HA II/V2 – BA-Geschäftsstelle Mitte (1x)
4. An das Direktorium HA II/V3
5. An das Direktorium Dokumentationsstelle
6. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA I
7. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA II
8. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA III
9. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA IV
10. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung SG 2
mit der Bitte um Kenntnisnahme.
11. Mit Vorgang zurück zum Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA IV/6
zum Vollzug des Beschlusses.

Am

Referat für Stadtplanung und Bauordnung SG 3